

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 6. März 1969

21. Stück

- 81.** Verordnung: Verbindlicherklärung von ÖNormen für Schleifkörper
- 82.** Verordnung: Auflassung eines Teiles der Wolfgangsee Straße im Bereich der Gemeinde St. Gilgen als Bundesstraße
- 83.** Verordnung: Zuweisung von Disziplinarsachen der Gendarmeriezentralschule und des Gendarmeriebeschaffungsamtes an die Disziplinarkommission des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich
- 84.** Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der vorübergehend die Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände in den allgemeinbildenden höheren Schulen herabgesetzt wird
- 85.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Umlagenordnung, der von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlassenen „Rahmenbestimmungen zur Umlagenordnung“ und der von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien erlassenen „Rahmenordnung“ sowie des Beschlusses der „Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Gebäudeverwalter, Realitätenvermittler und Inkassobüros“ durch den Verfassungsgerichtshof
- 86.** Kundmachung: Feststellungsergebnis gemäß § 3 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 1967
- 87.** Kundmachung: Aufhebung des Abs. 4 des Abschnittes 36 der Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewerbesteuer — DE-GewSt. 1954 durch den Verfassungsgerichtshof
- 88.** Kundmachung: Aufhebung des ersten Satzes des Erlasses des Bundesministers für Inneres, betreffend Zuweisung von Disziplinarsachen an eine andere Bundespolizeibehörde, wegen Gesetzwidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof

81. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. Jänner 1969 über die Verbindlicherklärung von ÖNormen für Schleifkörper

Auf Grund der §§ 74 a und 74 c der Gewerbeordnung und des § 24 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Betriebe, die gemäß den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen.

(2) Als Betriebe gelten auch außerhalb des Standortes des Betriebes gelegene Arbeitsstätten.

§ 2. (1) Für Naturschleifsteine sowie für künstliche Schleifkörper und deren Verwendung werden im Sinne des § 83 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 32/1962, nachstehende, vom Österreichischen

Normenausschuß ausgearbeitete Normen für verbindlich erklärt:

ÖNorm M 4802, Naturschleifsteine, Betriebsvorschriften, Ausgabetag 9. Oktober 1952

ÖNorm M 4810, Künstliche Schleifkörper, Verwendungsvorschriften, 3., geänderte Ausgabe: Juni 1968

(2) Durch diese Verbindlicherklärung werden weitere Normen, auf die in den in Abs. 1 genannten Normen verwiesen wird, nicht verbindlich.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bis zu diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Verbindlicherklärungen nachstehend angeführter Normen außer Kraft:

ÖNorm M 4802, Naturschleifsteine, Betriebsvorschriften, Ausgabetag 9. Oktober 1952

ÖNorm M 4810, Künstliche Schleifkörper, Betriebsvorschriften, 2., geänderte Ausgabe, Ausgabetag 15. September 1958

ÖNorm M 4811, Künstliche Schleifkörper für Metallbearbeitung, Prüfung im Herstellerwerk, 2., geänderte Ausgabe, Ausgabetag 30. März 1957.

Rehor

82. Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 31. Jänner 1969, mit der ein Teil der Wolfgangsee Straße im Bereich der Gemeinde St. Gilgen als Bundesstraße aufgelassen wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, wird verordnet:

Das Straßenstück der Wolfgangsee Straße im Bereich der Gemeinde St. Gilgen

von km 27'3 (alt) bis km 28'7 (alt)

wird als Bundesstraße aufgelassen.

Kotzina

83. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 11. Feber 1969 über die Zuweisung von Disziplinarsachen der Gendarmeriezentralschule und des Gendarmeriebeschaffungsamtes an die Disziplinarkommission des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Auf Grund des § 100 Abs. 2 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, im Zusammenhang mit den §§ 1 und 4 des Gendarmerie-Disziplinargesetzes, StGBL. Nr. 92/1919, in den derzeit geltenden Fassungen wird verordnet:

Die Disziplinarsachen der dienstführenden und eingeteilten Gendarmeriebeamten und der Beamten des allgemeinen Hilfsdienstes der Gendarmeriezentralschule und des Gendarmeriebeschaffungsamtes werden der Disziplinarkommission beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich zugewiesen.

Soronic

84. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 19. Feber 1969 über eine Änderung der Verordnung, mit der vorübergehend die Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände in den allgemeinbildenden höheren Schulen herabgesetzt wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundes-

gesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, insbesondere auf Grund dessen §§ 6 und 39, sowie des § 29 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. Juli 1968, BGBl. Nr. 320, mit der vorübergehend die Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände in den allgemeinbildenden höheren Schulen herabgesetzt wird, wird abgeändert wie folgt:

Im § 1 Abs. 1 ist die Wendung „1. bis 6. Klasse“ durch die Wendung „1. bis 7. Klasse“ zu ersetzen.

Piff

85. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Feber 1969 betreffend die Aufhebung von Bestimmungen der Umlagenordnung, der von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlassenen „Rahmenbestimmungen zur Umlagenordnung“ und der von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien erlassenen „Rahmenordnung“ sowie des Beschlusses der „Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Gebäudeverwalter, Realitätenvermittler und Inkassobüros“ durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 1968, Zl. G 20/68, V 75-78/68-15, nachstehende Bestimmungen als gesetzwidrig aufgehoben:

1. § 3 Abs. 1 und
2. § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 6. August 1947, BGBl. Nr. 215, über die Erhebung von Umlagen und Gebühren durch die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Umlagenordnung).
3. Das Wort „Gewerbe“ im § 1 Abs. 1 lit. A erster Satz der von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf Grund des § 57 Abs. 11 HKG., BGBl. Nr. 182/1946, erlassenen „Rahmenbestimmungen zur Umlagenordnung“.
4. § 2 Abs. 1 erster Satz und
5. das Wort „Gewerbe“ in § 6 Abs. 1 lit. A erster Satz der von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien unter Berufung auf § 57 Abs. 12 HKG., BGBl. Nr. 182/1946, erlassenen „Rahmenordnung“.

6. Der Beschluß der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Gebäudeverwalter, Realitätenvermittler und Inkassobüros vom 5. Oktober 1966, mit dem die Grundumlage 1967 festgesetzt wurde.

Die Aufhebung der unter Punkt 1 bis 6 aufgezählten Verordnungsbestimmungen tritt mit Ablauf des 31. Mai 1969 in Kraft.

Mitterer

§ 6. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Feber 1969 betreffend das Feststellungsergebnis gemäß § 3 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1967

Auf Grund des vom Nationalrat mit Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 46, genehmigten Rechnungsabschlusses des Bundes für 1967 wird hiemit das Ergebnis der gemäß § 3 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1967 angeordneten Feststellung auf den Stichtag 1. Jänner 1968 wie folgt kundgemacht:

Bundesland	10 v. H. des tatsächlichen Besoldungsaufwandes (Aktivitätsbezüge) des Jahres 1967 für Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen	3 v. H. der Beteiligung der einzelnen Länder an den Umsatzzsteuereingängen des Jahres 1967 ($\frac{1}{6}$ Wien, $\frac{5}{6}$ Länder ohne Wien nach der Volkszahl)	Finanzausgleichsleistung gemäß § 3 (2) Finanzausgleichsgesetz 1967 für das Jahr 1967
	in Schilling		
Burgenland	13,346.679'38	12,616.332'75	730.346'63
Kärnten	25,872.736'10	23,055.030'75	2,817.705'35
Niederösterreich	62,887.581'49	63,966.532'50	—
Oberösterreich	53,715.302'62	52,682.218'50	1,033.084'12
Salzburg	16,416.047'27	16,168.029'75	248.017'52
Steiermark	47,926.874'79	52,972.812'00	—
Tirol	21,707.332'40	21,550.062'75	157.269'65
Vorarlberg	10,981.055'50	10,536.369'75	444.685'75
Wien	38,040.405'55	50,709.477'75	—

Koren

§ 7. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 20. Feber 1969 betreffend die Aufhebung des Abs. 4 des Abschnittes 36 des Erlasses des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1954, Zl. 94.800-9/54 (Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewerbesteuer — DE-GewSt. 1954) durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1968, V 71/68, den Abs. 4 des Abschnittes 36 der Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewerbesteuer (DE-GewSt. 1954), Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1954, Zl. 94.800-9/54, verlautbart im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 227/1954, als gesetzwidrig aufgehoben.

Koren

§ 8. Kundmachung des Bundesministers für Inneres vom 21. Feber 1969 über die Aufhebung des ersten Satzes des Erlasses des Bundesministers für Inneres vom 23. Oktober 1954, Zl. 123.523-3/54, wegen Gesetzwidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1968, Zl. V 74/68, den ersten Satz des Erlasses des Bundesministers für Inneres vom 23. Oktober 1954, Zl. 123.523-3/54, welcher lautet: „Auf Grund der Bestimmungen des § 100 Abs. 2 der Dienstpragmatik werden die Disziplinarsachen der Beamten des Bundespolizeikommissariates Schwechat der Disziplinarkommission bei der Bundespolizeidirektion Wien zugewiesen.“, als gesetzwidrig aufgehoben.

Soronic



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugewommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.